

CH_VB 83.454 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.454

FR: CH_VB 83.454 du 22 juin 1984

IT: CH_VB 83.454 del 22 giugno 1984

Erwägungen

E. 22

juin 1984 und nach einheitlichen Prinzipien durchgeführt, wobei die Analyse mindestens nach zwei dieser grundlegend verschiedenen Methoden zu erfolgen hat (Art. 141 Abs. 2 VZV). 2. Die Kritik an der Messpraxis sowie an den unterschiedlichen Fehlerabzügen in verschiedenen Kantonen ist nicht gerechtfertigt. Die bisherigen Kontrollversuche haben gezeigt, dass insbesondere die kritisierten Institute sehr gute Resultate abliefern, so dass an ihrer Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist. 3. Da die Kritik an der Messpraxis unbegründet ist, ist auch die Behauptung, wonach in der Schweiz jährlich rund 300 Personen zu Unrecht wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit Gefängnis bestraft werden, unhaltbar. Eine absolute Messicherheit gibt es nicht. Die bei der Blutalkoholbestimmung unvermeidbar auftretenden Ungenauigkeiten werden von allen Instituten durch sogenannte Fehlerabzüge berücksichtigt. Der vom Eidgenössischen Amt für Messwesen (EAM) geführte Ringversuch hat ergeben, dass insbesondere bei den kritisierten Instituten die Fehlerabzüge nicht zu klein sind. Im übrigen unterliegen die Analysebefunde der Interpretation durch Gerichtsmediziner und Richter bzw. Entzugsbehörde. 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die schon jetzt wahrgenommene Kontrolle noch ausgebaut werden soll, insbesondere durch vermehrte Ringversuche. 5. Der Bundesrat ist bereit, soweit es sich als zweckmässig erweist, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse von Ringversuchen zu informieren. Der Ringversuch 1983 hat ergeben, dass die in den vorangehenden Fragen erwähnte Kritik nicht zutrifft. 6. Die Umteilung des Eidgenössischen Amtes für Messwesen vom EFD ins EJPD hat am 1. Januar 1984 stattgefunden. Dies erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeit des EAM an der Kontrolle der Blutanalyseinstitute als zweckmässig, weil nach den geltenden Vorschriften das EJPD bzw. das Bundesamt für Polizeiwesen für die Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der Angetrunkenheit im Strassenverkehr zuständig ist. 7. Das Parlament hat am 20. Dezember 1983 einen Vorstoss abgelehnt, welcher die Prüfung einer Reduktion der Promillegrenze von 0,8 auf 0,5 forderte. Eine diesbezügliche Änderung steht somit zurzeit ausser Diskussion. 8. Die Einsetzung einer Kommission ist nicht notwendig. Die Probleme werden mit den Leitern der anerkannten Institute sowie mit weiteren Fachleuten (Gerichtsmedizinern, Richtern usw.) besprochen. Ausserdem wurde bereits ein Gutachten eines verwaltungsunabhängigen Experten (Prof. Dr. Hans Riedwyl, Universität Bern) zur statistischen Auswertung von Blutalkoholanalysen eingeholt. Dieses Gutachten dient unter anderem als Unterlage für die neuen Weisungen des EJPD. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen 56 Stimmen 41 Stimmen #ST# 84.329 Interpellation Blocher Nachrichtendienstliche Tätigkeit in der Schweiz Espionnage en Suisse 84.311 Interpellation Spalti Spionage. Massnahmen Lutte contre l'espionnage Wortlaut der Interpellation Blocher vom 6. März 1984 Die Ernennung eines Funktionärs des sowjetischen Geheimdienstes KGB zum neuen Sowjetbotschafter in der Schweiz lass:

erneut die Frage nach der Gefahr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in unserem Lande aufwerfen und gibt Anlass zu höchster Besorgnis. Die - auch für die Sowjetunion seltene - Berufung eines führenden KGB-Offiziers zum Botschafter zeigt, welche Bedeutung man im Ostblock der Schweiz offenbar als Drehscheibe internationaler nachrichtendienstlicher Tätigkeit beimisst. In der Erkenntnis, dass alles getan werden muss, um zu verhindern, dass die Schweiz immer mehr zu einer Plattform internationaler Spionagetätigkeit wird, frage ich den Bundesrat an: 1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass der neue Botschafter der Sowjetunion, Ivan Ivanovitch Ippolitov, Offizier des sowjetischen Geheimdienstes ist? 2. Trifft es zu, dass Ippolitov ein Geheimdienstagent ist? 3. Ist für den Bundesrat eine solche Geheimdienstfunktion mit einer diplomatischen Tätigkeit in unserem Lande vereinbar? 4. Hätte der Bundesrat das Agreement nicht verweigern sollen? 5. Aus zuverlässiger Quelle verlautet, dass ein grosser Teil der Angestellten aus Ostblockstaaten bei der UNO in Genf aktive Beamte des sowjetischen Geheimdienstes seien. Kann der Bundesrat dies bestätigen? 6. Wie viele Angestellte insgesamt sind bei den Vereinten Nationen in Genf beschäftigt und wie viele davon sind aktive Beamte des sowjetischen Geheimdienstes? 7. Ist es richtig, dass diese Beamten die Hälfte ihres von der UNO bezogenen Salärs an den KGB abzuliefern haben? 8. Wie beurteilt der Bundesrat die Gefahr für unser Land, welche von dieser Tätigkeit ausgeht? 9. Wie äussert sich der Bundesrat zur Forderung, Botschafterpersonal ausländischer Vertretungen, für welche die Gefahr der nachrichtendienstlichen Tätigkeit besteht, sowie die Zahl nachrichtendienstlich tätiger Funktionäre der internationalen Organisationen in Genf zu reduzieren? Texte de l'interpellation Blocher du 6 mars 1984 La nomination d'un fonctionnaire du service soviétique de renseignements (KGB) en qualité de nouvel ambassadeur de l'URSS en Suisse soulève à nouveau le risque de l'espionnage dans notre pays et donne lieu à de graves préoccupations. La désignation d'un officier supérieur du KGB comme ambassadeur - fait rare même en URSS - montre quelle importance le bloc soviétique attribue à notre pays en tant que plaque tournante des services de renseignements internationaux. Convaincu qu'il faut tout faire pour éviter que la Suisse devienne toujours plus une plateforme internationale des services secrets, je demande au Conseil fédéral ce qui suit: 1. Peut-il confirmer que le nouvel ambassadeur de l'Union soviétique, Ivan Ivanovitch Ippolitov, est bien officier du KGB?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Jaeger Blutalkoholanalysen Interpellation Jaeger Analyse du taux d'alcoolémie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.454 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 1000-1002 Page Pagina Ref. No 20 012 577 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.